



Erhebung Strukturdaten Arztpraxen und ambulante Zentren

Medical Ambulatory - Structure (MAS)

Rechtliches

Die aktuell erhobenen Strukturdaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren (MAS) 2015 werden nur zu statistischen und nicht zu aufsichtsrechtlichen Zwecken (Art. 59a KVG) erhoben und verwendet.

Statistische Gesetzesgrundlagen

Bundesstatistikgesetz (BStatG, SR 431.01)

Der statistische Auftrag wird in Art. 3 BStatG (Aufgaben der Bundesstatistik) festgehalten. Die Grundsätze der öffentlichen Statistik stehen im BStatG und in der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1). Die einzelnen Erhebungen und Statistiken sind im Anhang der Statistikerhebungsverordnung aufgelistet. Im Bereich der Gesundheitsversorgung sind es die Nummern 58-62, 193-195. Dort sind u.a. Gegenstand, Befragte und Modalitäten der einzelnen Erhebungen präzisiert. Die besonderen Bestimmungen der Nr. 193 (Erhebung MAS) zur Anwendung von Art. 59a KVG gelten für die aktuelle Erhebung nicht.

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz KVG, SR 832.10)

In Art. 23 KVG wird der statistische Auftrag an das BFS erteilt, Datengrundlagen zur Beurteilung der Funktions- und Wirkungsweise des Gesetzes nach den Grundlagen des BStatG zu erarbeiten.

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz DSG, SR 235.1)

Das Datenschutzgesetz regelt die Modalitäten zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen und juristischen Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Administrative Gesetzesgrundlagen

(wird für die aktuelle Erhebung nicht angewendet)

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz KVG, SR 832.10)

Der Gesetzesauftrag zur Erhebung von Daten der Leistungserbringer zu aufsichtsrechtlichen Zwecken ist in Art. 59a KVG festgehalten.

Die Veröffentlichung von nach Art. 59a KVG erhobenen Daten durch das BAG ist auf Verordnungsstufe geregelt. Die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) sieht Angaben über Gruppen von Leistungserbringern vor.